



VON GRAFFENRIED

TREUHAND

MWST-INFO 2020/05

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

SALDOSTEUERSÄTZE: PRAXISÄNDERUNG 2. SALDOSTEUERSATZ	SEITE 1
ANPASSUNG DER MWST-INFO 20 ZEITLICHE WIRKUNG VON PRAXISFESTLEGUNGEN	SEITE 2
ZOLL-FLASH: TOTALREVISION DES ZOLLGESETZES	SEITE 3
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 4
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 5

SALDOSTEUERSÄTZE: PRAXISÄNDERUNG 2. SALDOSTEUERSATZ

Im Zuge der Covid-19 Massnahmen hat die ESTV per 7. April 2020 im Bereich der Zuteilung der Saldosteuererträge eine Praxisänderung in Kraft gesetzt, wonach ein zweiter Saldosteuerertrag unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend auf Beginn der laufenden Steuerperiode angewendet werden muss. Das Spezielle an dieser Praxisänderung ist, dass sie bis Ende 2022 nur greift, wenn sie für die steuerpflichtige Person günstiger ist als die bisherige Praxis!

In der Regel wird bei der Abrechnung nach der Saldosteuerertragmethode lediglich ein Saldosteuerertrag (SSS) benötigt. Wird eine zweite Tätigkeit ausgeübt, deren Anteil mehr als 10% am Gesamtumsatz beträgt, bewilligt die ESTV hierfür einen zweiten SSS. Bei den sogenannten Mischbranchen wird ein zweiter SSS bewilligt, wenn die von der ESTV definierte Nebentätigkeit mehr als 50% des Gesamtumsatzes ausmacht.

Praxisänderung per 7. April 2020

Gemäss der Praxisänderung der ESTV gilt bei einer **sprunghaften** Zunahme des Anteils der anderen Tätigkeit resp. Nebentätigkeit diese als „neue“ Tätigkeit und wird auch als solche behandelt.

Gemäss MWST-Info 12 Ziffer 17.2.1 liegt eine sprunghafte Zunahme des Umsatzanteils vor, wenn:

- die ursprüngliche Tätigkeit vorübergehend oder definitiv eingestellt wird, **ODER**
- über die ganze Steuerperiode gesehen mit dieser Tätigkeit voraussichtlich mindestens 25% des Gesamtumsatzes erzielt werden.

Gemäss MWST-Info 12 Ziffer 17.3 (Mischbranchen) liegt eine sprunghafte Zunahme der Nebentätigkeit vor, wenn:

- die Haupttätigkeit vorübergehend oder definitiv eingestellt wird, **UND**
- über die ganze Steuerperiode gesehen mit der Nebentätigkeit voraussichtlich mehr als 50% des Gesamtumsatzes erzielt werden.

Ist eine der Bedingungen erfüllt (resp. sind bei einer Mischbranche beide Bedingungen erfüllt), wird der zweite SSS rückwirkend auf den Beginn der laufenden Steuerperiode bewilligt bzw. ist ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Die ESTV empfiehlt, die Überlegungen betreffend den voraussichtlichen Umsatzanteil der anderen Tätigkeit resp. Nebentätigkeit schriftlich festzuhalten und aufzubewahren.

Wichtig: Bis Ende 2022 muss die neue Praxis nur angewendet werden, wenn sie für die steuerpflichtige Person günstiger ist als die bisherige Praxis!

Anwendungsbeispiel 1 zu MI12 Ziffer 17.2.1:

Ein Restaurant wendet für die Versteuerung seiner Umsätze den SSS von 5,1% an. Aufgrund der Massnahmen des Bundesrats zur Bekämpfung von Covid-19 bleibt das Restaurant während des Lockdowns im Frühling 2020 geschlossen, bietet aber einen Take-away-Service an. Im Zeitraum zwischen der Schliessung und der Wiederöffnung des Restaurants werden also ausschliesslich Take-away-Leistungen erbracht. Das Restaurant darf deshalb rückwirkend ab 1. Januar 2020 den SSS von 0,6% für «Take-away ohne Konsumationsmöglichkeit» anwenden.

Anwendungsbeispiel 2 zu MI12 Ziffer 17.3:

Ein Coiffeurgeschäft (=Mischbranche) wendet für die Versteuerung seiner Umsätze den SSS von 5,1% an. Rund 30% des Umsatzes entfallen auf den Handel mit Haarpflegeprodukten. Aufgrund der Massnahmen des Bundesrats zur Bekämpfung von Covid-19 bleibt das Coiffeurgeschäft während des Lockdowns im Frühling 2020 geschlossen und erzielt während dieser Zeit nur noch Umsätze aus dem Handel mit Haarpflegeprodukten. Das Coiffeurgeschäft darf deshalb rückwirkend ab 1. Januar 2020 den SSS von 2,0% für den Handel anwenden, da nun der Handel mit den Haarpflegeprodukten voraussichtlich mehr als 50% des jährlichen Gesamtumsatzes ausmacht.

Anwendungsbeispiel 3 zu MI12 Ziffer 17.3:

Der Einzelunternehmer Kurt Klein führt seit Jahren ein kleines Haushaltwarengeschäft (Handel mit Haushaltsgeräten) und führt nebenbei eine kleine Reparaturwerkstatt, in welcher er alle möglichen Haushaltsgeräte wieder instand setzt. Von Februar bis Mitte Juli 2020 hat

Kurt Klein keine Handelswaren verkauft, da er sein Sortiment vollkommen überarbeiten wollte. Aufgrund der umweltbewussteren Verhaltensweise der Bevölkerung und der vorübergehenden Schliessung des Handels wird sein Umsatz aus Reparaturen von 15% im Jahr 2019 auf voraussichtlich 55% im Jahr 2020 ansteigen.

Der SSS für den Handel mit Haushaltsgeräten beträgt 2,0%, derjenige für Reparatur- und Servicearbeiten 4,3%. Es handelt sich hier um eine Mischbranche, daher wurde Kurt Klein bisher nur der SSS von 2,0% bewilligt. Obwohl Kurt Klein im Jahr 2020 seine Haupttätigkeit vorübergehend unterbricht und deshalb mit den Reparaturen voraussichtlich mehr als 50% des Gesamtumsatzes erwirtschaftet, darf er den bewilligten SSS von 2,0% trotzdem weiterhin über alle seine Umsätze anwenden, weil er mit der neuen Praxis schlechter fahren würde.

Ab dem Jahr 2023 gilt dies jedoch nicht mehr, was bedeutet, Kurt Klein müsste in einem solchen Fall dann rückwirkend auf Beginn der laufenden Steuerperiode (2023) den höheren 2. Saldosteuersatz anwenden.

Fazit

Eine rückwirkende obligatorische Anwendung eines 2. Saldosteuersatzes kann wünschenswert sein, sofern es sich um einen tieferen Saldosteuersatz handelt. Aus unserer Sicht geht die Entwicklung die richtigen Wege, da so mehr Leistungen zum korrekten Saldosteuersatz abgerechnet werden. Ob eine steuerpflichtige Person dies jedoch erkennt ist fraglich. Diese neue Praxis trägt sicherlich nicht zu einer Vereinfachung des ursprünglichen Wesens der Saldosteuersatzmethode bei.

ANPASSUNG DER MWST-INFO 20 ZEITLICHE WIRKUNG VON PRAXIS-FESTLEGUNGEN

Die ESTV hat die MWST-Info 20 „Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen“ vollständig überarbeitet und am 1. Oktober 2020 publiziert.

In der MWST-Info 20 wird geregelt, ab welchem Zeitpunkt eine von der ESTV festgelegte oder geänderte Praxis gilt. Die ESTV hat die MWST-Info 20 in materieller, redaktioneller und formeller Hinsicht angepasst, ausserdem erfolgte eine Neugliederung der Publikation.



Eine tabellarische Zusammenfassung der wichtigsten Punkte wird in übersichtlicher Form unter Ziffer 1 der MWST-Info 20 präsentiert. Demnach können Anpassungen der Praxisfestlegungen erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (Ziff. 2)
- Änderung der bestehenden Praxis (Ziff. 3)
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (Ziff. 4)

Die aktuelle Version der MWST-Info 20 finden Sie hier: <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/cipherDisplay.xhtml?publicationId=1023907&componentId=1023912>



Erst vor ein paar Jahren – konkret im Jahr 2005 – wurde das alte Zollgesetz (aZG) aus dem Jahr 1925 (!) totalrevidiert. Typisch für unsere Zeit ist die Lebensdauer dieses an sich noch neuen Zollgesetzes (ZG) deutlich kürzer als jene seines Vorgängers. Bereits steht eine erneute Totalrevision an, welche sich derzeit in der Vernehmlassung befindet¹.

Nebst der Umwandlung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) in ein eigenes Bundesamt (Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit; BAZG) sind markante Änderungen vorgesehen. Die wichtigsten seien hier nach kurz dargestellt.

Das aktuelle Zollgesetz (ZG) wird in zwei Erlasse aufgeteilt:

- BAZG-Vollzugsaufgabengesetz (BAZG-VG) als Rahmengesetz
- Zollabgabengesetz (ZoG) als reiner Abgabenerlass

Das BAZG-VG umfasst in der in die Vernehmlassung geschickten Fassung 142 Artikel. Sehr viele Bestimmungen regeln die (sehr weit reichenden) Kompetenzen des BAZG im Bereich **Personenverkehr** (Bekämpfung von Kriminalität, Terrorismus und illegaler Migration).

Die Abgabenerhebung im **Warenverkehr** wird im ZoG geregelt, welches gerade noch 26 Artikel umfasst. Daran lässt sich bereits ein Trend erkennen: Das BAZG wird dem **Personenverkehr** inskünftig mehr Beachtung schenken als bis anhin. Was bedeutet das für die Abgabenerhebung im **Warenverkehr**? Es ist vermutlich zu früh, um dazu konkrete Aussagen zu machen. Aber allein die Tatsache, dass die für den **Warenverkehr** elementaren – bisher im ZG geregelten – Zollverfahren neu auf Verordnungsebene detailliert umschrieben werden sollen, lässt erahnen, dass das BAZG weniger Ressourcen für den **Warenverkehr** einsetzen wird. Diese Ressourceneinsparung soll durch – offenbar von der Wirtschaft schon lange – gewünschte Vereinfachungen realisiert werden.

Nach der ersten Lektüre der beiden Gesetzesentwürfe und dem Erläuternden Bericht wird klar: Die bisherige EZV richtet sich als BAZG neu zu einer in erster Linie militärisch-polizeilich geprägten Sicherheitsbehörde aus. Ihre Rolle als Fiskalbehörde scheint an Bedeutung zu verlieren.

Für Verzollungsprozesse bedeutet das:

- konsequente Digitalisierung aller Zollabwicklungen, welche im Idealfall zeit- und ortsunabhängig erfolgen sollen

- (noch) geringere Kontrolldichte und -tiefe als bisher; d.h. noch mehr bloss elektronische Plausibilitätsprüfungen der Daten in den Zollanmeldungen

- die elektronischen Zollverfahren kennen neu drei Rollen:

- Warenverantwortliche
- Datenverantwortliche
- Transportverantwortliche

Der Warenverantwortliche ist Hauptschuldner der Abgaben und wird zuerst belangt. Die beiden anderen Abgabeschuldner haften solidarisch für jenen Teil der Abgabeschuld, der beim Warenverantwortlichen nicht eingezogen werden kann.

Der Kreis der Abgabeschuldner wird mit der Eingrenzung auf diese drei Kategorien gegenüber dem bisher sehr weit gezogenen Kreis der Zollschuldner eingeschränkt.

- das Einsprache- und Beschwerdeverfahren beim BAZG erfolgt **elektronisch**

Nach aktueller Leseart wird der bis anhin häufig angewendete Antrag auf Berichtigung einer Zollanmeldung (Art. 34 ZG) inskünftig nicht mehr möglich sein.

Neu sollen derartige Berichtigungen nur noch im Rahmen von **Einsprachen** möglich sein, wobei «einfache» Einsprachen **automatisiert** bearbeitet werden sollen. Auf diese Weise soll deren unkomplizierte und schnelle Erledigung – analog der bisherigen Berichtigung – gewährleistet sein.

Zusammengefasst sind die folgenden Trends erkennbar:

- das BAZG richtet sich neu aus
- wo immer möglich, werden Prozesse automatisiert und digitalisiert
- die Abgabenerhebung im Warenverkehr verliert an Bedeutung
- Sicherheit, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität und illegaler Migration werden wichtiger
- viele Regelungen werden erst auf Verordnungsebene getroffen, was eine raschere Anpassung von Vorschriften und damit verbunden eine erhöhte Flexibilität des BAZG ermöglicht

Auf den ersten Blick sieht das alles modern und zukunftsgerichtet aus. Erfreulich für Liebhaber der einfachen Sprache ist auch, dass gewisse – im Jahr 2005 etwas gar unbedacht direkt aus dem Unionszollkodex (UZK) ins ZG überführte – unschweizerische Begriffe wie «Beschau» oder «Gestellen» wieder verschwinden.

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80383.html>

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Antonio Da Costa besitzt unter dem Label A-Hair GmbH eine Coiffeursalons-Kette mit zehn Läden in der Schweiz. Im Sommer 2018 hat sein jüngster Sohn Luca Da Costa die Lehre zum Coiffeur EFZ abgeschlossen. Antonio – stolz und überglücklich einen so talentierten Sohn zu haben – schenkt Luca einen seiner Salons.

Luca führt diesen fortan als Einzelunternehmer ohne Angestellte und macht pflichtbewusst eine eigene Buchhaltung. Da sein Umsatz im Jahr 2018 TCHF 40 und im Jahr 2019 TCHF 70 beträgt, hat er sich nicht bei der ESTV als Steuerpflichtiger angemeldet.

Luca ist selber noch nicht so bekannt, weshalb er die Logos A-Hair weiterhin hängen lässt und auf der Homepage der A-Hair GmbH als Filiale aufgeführt bleibt. Das bereits eingekaufte Papier mit dem A-Hair-Logo bekommt er zur Verwendung seiner Quittungen.

Frage:

Hat sich Luca zu Recht nicht als Steuerpflichtiger bei der ESTV angemeldet?

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

LIVE-WEBINARE

Aufgrund der Umstände um das Coronavirus haben wir beschlossen, unsere Seminare und Kurse online durchzuführen. Unsere erfahrenen Dozenten vermitteln Ihnen die verschiedenen Gebiete der MWST wie gewohnt anhand von Beispielen und Übungen. In unseren Live-Webinar-Kursen haben Sie die Möglichkeit, sich per Video und Audio mit dem jeweiligen Experten und den anderen Teilnehmenden auszutauschen. Sie werden sehen, die Anreise entfällt, der Kaffee und das Gipfeli werden eventuell vermisst, andere Unterschiede sind nicht zu finden. Lassen Sie sich darauf ein, gehen wir gemeinsam einen Schritt Richtung digitaler Zukunft.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2020

(Halbtagesseminar)

Montag, **30. November 2020** (Vormittag) **Live-Webinar**
Mittwoch, **9. Dezember 2020** (Vormittag) **Live-Webinar**

Auch in diesem Jahr hat die ESTV mehrere Praxisänderungen vorgenommen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

MWST-GRUNKURS 2021 (in 5 Halbtages-Modulen) ab 5. Mai 2021 (jeweils vormittags) **Live-Webinar**

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und den zu diesem Zeitpunkt publizierten Verwaltungsanweisungen und der aktuellen Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

Zusätzliche Informationen zu unseren Seminaren finden Sie auf unserer Website: www.graffenried-treuhand.ch

HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Ja, Luca Da Costa muss sich bei der ESTV nicht als Steuerpflichtiger registrieren lassen. Der A-Hair GmbH wird jedoch der Umsatz von Luca angerechnet!

Erbringt eine Person Leistungen in seinem Namen, so gilt diese nach Art. 10 MWSTG als Steuersubjekt. Da bei Luca der eigene Auftritt nach Aussen fehlt, gilt er aus Sicht der Mehrwertsteuer nicht als eigenständig. Es

spielt dabei keine Rolle, ob er eine eigene Buchführung aufweisen kann.

Dies bedeutet, dass die von Luca generierten Umsätze weiterhin der A-Hair GmbH zugewiesen werden, da Luca unter deren Namen auftritt. Die A-Hair GmbH ist also verpflichtet, die Umsatzsteuer von den von Luca erbrachten Leistungen mit der ESTV abzurechnen.



Sobald die Sonne scheint, verbringen viele ihre Zeit draussen an der frischen Luft. Besonders beliebt sind im Sommer Sportveranstaltungen jeglicher Art. Gerade solche, oft von Vereinen organisierte Events, haben es in Sachen Mehrwertsteuer nicht immer einfach. Aufgrund diverser aufeinandertreffender und ineinandergreifender Leistungen entstehen oft Diskussionen um die Höhe des Vorsteuerabzuges.

Ausgangslage

Der Verein Jump veranstaltet jährlich einen Sportanlass an welchem Profi- und Amateursportler gleichermaßen teilnehmen dürfen. Während zwei Tagen zeigen die Sportler ihr Können auf einem Parcours. Sei dies auf ihrem Fahrrad, Skateboard oder auf den Inline-Skates. Für die Teilnahme bezahlen Sie ein Startgeld. Der Event zieht jeweils viele Zuschauer an, welche eine Eintrittsgebühr bezahlen müssen, damit sie Zutritt auf das Gelände erhalten. Aufgrund der Beliebtheit in den letzten Jahren hat der Verein Jump keine Mühe Sponsoren zu akquirieren, was inzwischen rund 80% der Einnahmen ausmacht. Pflichtbewusst hat sich der Verein von Beginn an bei der ESTV als steuerpflichtige Unternehmung registrieren lassen, jeweils die Abrechnungen besten Wissens und Gewissens ausgefüllt, pünktlich eingereicht und bezahlt. Die Vorsteuerkorrektur aufgrund der gemischten Verwendung wurde mittels Umsatzsteuerschlüssel vorgenommen.

Der Verein Jump ist nun von der ESTV regulär im Rahmen einer MWST-Kontrolle geprüft worden. Dabei wurde die Vorgehensweise der Vorsteuerkorrektur bemängelt. Gegenstand der Diskussion war, dass keine sachgerechte Zuteilung der angefallenen Vorsteuer stattgefunden habe. Der Umsatzsteuerschlüssel sei in diesem Fall nicht anwendbar, es müsse die 3-Topf-Methode angewendet werden. In der Folge davon wurden unter anderem die geltend gemachten Vorsteuern auf den Investitionen in die Parcours-Anlage als nicht abziehbar qualifiziert, mit der Begründung, diese seien von der Steuer ausgenommenen Einnahmen aus Startgeldern und Zuschauereintritten direkt zuordenbar.

Mehrwertsteuerliche Grundlagen

Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen; sie sind steuerbar, soweit das MWSTG keine Ausnahme vorsieht (Art. 18 Abs. 1 MWSTG). Einer solchen Ausnahme unterliegen die Eintrittsgebühren zu einem Sportanlass oder auch die Startgelder für die Teilnahme an einem solchen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 15 MWSTG). Wer steuerpflichtig ist, kann im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit die angefallenen Vorsteuern abziehen. Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht hingegen bei Vorsteuern auf Leistungen für die Erbringung von der Steuer ausgenommenen Leistungen, sofern für deren Versteuerung nicht optiert wurde (Art. 29 MWSTG). Werden bezogene Leistungen für zum Vorsteuerabzug

berechtigende und zum Vorsteuerabzug nicht berechtigende Tätigkeiten verwendet, liegt eine gemischte Verwendung vor und die Vorsteuer darf nicht vollumfänglich geltend gemacht werden. Zur Vereinfachung der Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuer können neben effektiven Berechnungen teilweise auch Pauschalen angewendet werden.

In der Anwendung der 3-Topf-Methode wird die Zuordnung der Vorsteuern in drei unterschiedliche „Töpfe“ vorgenommen (MWST-Info 09 Ziff. 4ff):

- Topf A: Vorsteuern im Zusammenhang mit den steuerbaren Leistungen
- Topf B: Vorsteuern im Zusammenhang mit den ausgenommenen Leistungen
- Topf C: Vorsteuern, welche weder den steuerbaren noch den ausgenommenen Leistungen direkt zugeordnet werden können

Topf A ist vorsteuerabzugsberechtigt. Die Vorsteuern in Topf B werden nicht in Abzug gebracht, da diese ausschliesslich für von der Steuer ausgenommene Leistungen verwendet werden. Die Vorsteuern aus Topf C können anhand eines sinnvollen/sachgerechten Schlüssels anteilmässig geltend gemacht werden.

Die 3-Topf-Methode bewährt sich oft als sachgerecht, da dabei jeweils die angefallene Vorsteuer so genau wie möglich den einzelnen Leistungen zugeordnet wird. Kann die 3-Topf-Methode nicht angewendet werden, da keine Zuordnung möglich ist, bleibt oft nur der Umsatzschlüssel. Es wird ermittelt, wie hoch der Anteil der von der Steuer ausgenommenen Leistungen am Total aller Leistungen beträgt. Die daraus resultierende Quote entspricht der Vorsteuerkorrektur.

Zum vorliegenden Fall

Im vorliegenden Fall kann keine Zuteilung der Vorsteuern aus den Investitionen in die verschiedenen Bereiche vorgenommen werden. Die Investitionen der Anlage (Parcours) gehört zu den von der Steuer ausgenommenen Eintrittten der Zuschauer, wie auch zu den Startgeldern der Sportler und zu den steuerbaren Sponsoreneinnahmen. Ohne das Publikum gäbe es auch keine Sponsoren und ohne die Sportler gäbe es kein Publikum. Hierbei ist der kausale Zusammenhang so essentiell, dass wir keine mögliche Trennung sehen und die Anwendung des Umsatzschlüssels – mangels Alternativen – als einzige „sachgerechte“ Vorgehensweise zur Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer betrachtet haben. Diese Ansicht wurde der ESTV unterbreitet, welche sich in diesem Fall unserer Beurteilung angeschlossen hat. Die vom Verein Jump geltend gemachten Vorsteuern wurden akzeptiert.

Fazit

Gerade beim Vorliegen von Sponsoringeinnahmen kann es sich lohnen, beim Vorsteuerabzug genauer hinzuschauen und sich für eine sachgerechte Lösung einzusetzen.

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch